

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 179/82B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Gerda F [REDACTED],
F[REDACTED]straße 3 b, B[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
P[REDACTED] Straße 186, B[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel, Gärtner und Winter

am 10. Februar 1983

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 10. Juni 1982 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsfehler entschieden, daß der Klägerin durch das landgerichtliche Urteil vom 15. Dezember 1969 die von ihr beantragte Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEO zu Recht verweigert worden ist, weil sie den Antrag auf Wiedereinsetzung nicht ordnungsgemäß begründet (vgl. BGH Rzw 1971, 510 und ständig) und auch nicht alsbald nach Wegfall des Hindernisses gestellt habe. Abhilfe gegen diese Entscheidung sei daher schon aus Rechtsgründen ausgeschlossen. Das Berufungsurteil weicht damit weder von Entscheidungen des Bundesgerichtshofs ab, noch wirft es ungeklärte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Auch die Verfahrensrüge der Klägerin führt nicht zur Zulassung der Revision. Ein Richter ist im Abhilfeverfahren nicht deshalb ausgeschlossen, weil er an der Erstentscheidung mitgewirkt hat. Das Abhilfeverfahren ist ein formell selbständiger, weiterer Prozeß. Der Richter hat somit nicht "in einem früheren Rechtszug" an der Entscheidung mitgewirkt, wie es § 41 Ziff. 6 ZPO voraussetzt (BGH Beschluß vom 11. Dezember 1979 - IX ZB 407/77).

Fuchs

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)